

## DEISENRECHTLICHE ÄNDERUNGEN AB DEM 14.05.2018

17.07.2018

Am 14. Mai 2018 sind durch das Föderale Gesetz vom 14.11.2017 Nr. 325-FZ Änderungen am Föderalen Gesetz von 10.12.2003 Nr. 173-FZ „Über die Devisenregulierung und die Devisenkontrolle“ (nachstehend: Gesetz Nr. 173-FZ) und am Ordnungswidrigkeitengesetz der Russischen Föderation (nachstehend: OWIG) in Kraft getreten.

Diese Änderungen betreffen folgende Aspekte:

1. Artikel 19, Teil 1.1 „Rückführung der ausländischen und russischen Währung durch Deviseninländer“ des Gesetzes Nr. 173-FZ. Lt. neuer Fassung **müssen die Deviseninländer** bei der Ausübung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit:
  - in den Verträgen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern bei der Ausübung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit **Leistungsfristen der Parteien angeben**;
  - den beauftragten Banken folgende **Informationen bereitstellen**:
    - **über die Fristen der Buchung der ausländischen und (oder) russischen Währung von Devisenausländern für die Erfüllung von Pflichten** aus den Außenhandelsverträgen auf ihre Konten bei den beauftragten Banken.
    - **über die Leistungsfristen der Devisenausländer** aus den Außenhandelsverträgen **gegen die durch Deviseninländer geleisteten Anzahlungen und Fristen der Rückzahlung der Anzahlungen** gemäß Bedingungen der Außenhandelsverträge.
  - bei Gewährung von Darlehen durch Deviseninländer an Devisenausländer **Rückzahlungsfristen für diese Darlehen angeben**.
2. Artikel 23, Teil 5 „Rechte und Pflichten der Organe und Agenten der Devisenkontrolle und ihrer Amtspersonen“ des Gesetzes Nr. 173-FZ wurde durch eine neue Bestimmung ergänzt, was eine **Erweiterung der Gründe für die Ablehnung der Devisengeschäfte durch die beauftragte Bank** bewirkt hat.

Hier sei **angemerkt**, dass vor dem Inkrafttreten der Änderungen diese Ablehnung möglich war bei:

- Nichtvorlage der notwendigen Dokumente;
- Vorlage von zweifelhaften Dokumenten;
- Verdacht der Bank auf einen illegalen (rechtswidrigen) Ursprung des Geldes oder auf Finanzterrorismus.

**Nach dem Inkrafttreten der Änderungen** können die Banken Devisengeschäfte der Kunden auch in folgenden Fällen ablehnen:

SWILAR 000

Generaldirektor  
Daria Pogodina  
ul. Lesnaja 43  
127055 Moskau  
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer  
Tobias Schmid  
Erikaweg 32  
D-86899 Landsberg am Lech  
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer  
Dr. Georg Schneider  
Schlehenweg 14  
D-53913 Swisttal  
Tel.: +49 2226 908258

- bei Vorlage von Dokumenten, die den Vorschriften des Gesetzes über die Devisenregulierung nicht entsprechen,
- und wenn dieses Geschäft Bestimmungen der Artikel 9, 12, 14 dieses Gesetzes oder Bestimmungen anderer devisenrechtlicher Vorschriften verletzt.

In den oben genannten Artikeln werden die verbotenen und erlaubten Devisengeschäfte, Rechte und Pflichten der Deviseninländer bei der Abwicklung der Devisengeschäfte und andere Anforderungen beschrieben.

Dabei wird **die Bank den Kunden über die Ablehnung** des Devisengeschäfts **in Schriftform** (mit Verweis auf die jeweilige devisenrechtliche Regelung, zu der dieses Geschäft im Widerspruch steht) **spätestens am Werktag**, der auf den Tag solcher Entscheidung folgt, informieren müssen.

3. Artikel 15.25 OWIG RF wurde hinsichtlich der Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung für die Verletzung der Devisengesetzgebung geändert:

- **Festgesetzte Strafen für die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person** (20.000 bis 30.000 Rubel) für:
  - ein rechtswidriges Devisengeschäft (Ziff. 1);
  - eine nicht termingerechte Überweisung der Geldmittel von einem ausländischen Vertragspartner für die durch den Deviseninländer erbrachten Dienstleistungen, gelieferten Waren im Rahmen eines Vertrags (Ziff. 4, 4.1);
  - eine nicht termingerechte Rückzahlung der Anzahlungen, die an einen ausländischen Vertragspartner für eine nicht erfolgte Lieferung, nicht erbrachte Dienstleistung überwiesen wurden (Ziff. 5);
- **Disqualifikation der gesetzlichen Vertreter** für 6 Monate bis 3 Jahre für wiederholte Verletzungen der Devisengesetzgebung (Ziff. 1, 4, 4.1, 5);
- **Einzelunternehmer werden auch mit Strafen belegt** (Ziff. 1, 4, 4.1, 5), wie juristische Personen mit der gleichen Strafhöhe;

Bis zum **14.05.2018 konnte nur eine Organisation** für rechtswidrige Devisengeschäfte und Verletzung der Vorgehensweise bei der Rückführung des Geldes **bestraft werden**.

Die verwaltungsrechtliche Verantwortung tritt ein bei Verletzungen, die nach dem 14.05.2018 begangen werden, und für Devisengeschäfte, die nach diesem Datum mit Verletzung der Gesetzgebung abgewickelt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den devisenrechtlichen Änderungen vertraut zu machen und sie bei Ihren laufenden Geschäften zu berücksichtigen.

*Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:*

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [natalia.safiulina@swilar.ru](mailto:natalia.safiulina@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin **swilar** OOO  
M: [ekaterina.babenko@swilar.ru](mailto:ekaterina.babenko@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87

Anastasia Flasshoff, Projektleiterin Reporting & Controlling **swilar** OOO  
M: [anastasia.flasshoff@swilar.ru](mailto:anastasia.flasshoff@swilar.ru) T: +7 499 978 37 87